Luxplan S.A. fait partie de

L.S.C. Engineering Group S.A.

Antrag auf naturschutzrechtliche Genehmigung

Parkplatz Ceratizit

CERATIZIT GROUP

Antrag auf naturschutzrechtliche Genehmigung

inkl. artenschutzrechtlicher Prüfung und Ökobilanzierung nach loi PN 2018

LUXPLAN S.A.
Ingénieurs conseils

20191121-LP-ENV

Parc d'activités 85-87 | L-8308 Capellen | Tél. : (+352) 26 390-1 | info@luxplan.lu | www.luxplan.lu

Auftraggeber

Ceratizit Luxembourg s.à. r.l.
101, route de Holzem
L-8232 Mamer
Tel.: 31 20 85 1

Auftragnehmer

Luxplan S.A.
85-87, Parc d'Activités Capellen
L-8303 CAPELLEN
Tel.: 26 39 01
Fax: 30 56 09

Projektnummer	20191121-LP-ENV	
Betreuung	Name	**Datum**
Erstellt von	Tim Sanders, Dipl. Umweltwissenschaftler Tel.: 26 390 - 335	18.08.2020
Geprüft von	Andreas Wener, Dipl. Geograph Tel.: 26 390 - 314	18.08.2020

Modifikationen		
Index	**Modifikationen**	**Datum**

R:\2019\20191121-LP-ENV_NSG_Parking_Ceratizit_Mamer\C_Documents\Docs_Luxplan\20191121_NSG_Parking Ceratizit.docx

Inhalt

1 Zielsetzung 1

2 Beschreibung der Planzone 1

3 Beschreibung der Planung 5

4 Natur- und artenschutzrechtliche Aspekte 8

5 Ökobilanzierung 11

6 Fazit 14

7 Literatur 15

Abbildungen

Abb. 1: Lage der Planzone (rot) auf topographischer Karte (Quelle: ACT 2020). 2

Abb. 2: Lage der Planzone (rot) auf Orthofoto 2019 (Quelle: ACT 2019). 2

Abb. 3: Auszug der betroffenen Katasterparzellen (rot). Ein vollständiger Auszug aus dem Kataster befindet sich in Anhang 2 (Quelle: ACT 2020). 3

Abb. 4: Auszug aus dem gültigen PAG (Bildquelle: Geoportail 2020, Datenquelle: Zeyen+Baumann s. à r.l. 2019 (Version coordonnée)). 3

Abb. 5: Blick vom C.R. 101 auf die Planzone (rot eingekreist) zum Zeitpunkt Oktober 2019 (Quelle: Luxplan S.A. 2019). 4

Abb. 6: Blick von Norden auf die Feldhecke am westlichen Rand (Quelle: Luxplan S.A. 2019) 4

Abb. 7: Darstellung des Planzustands, Stand 30.07.2020. Eine größere Darstellung ist Anhang 3 zu entnehmen. (Quelle: AuCARRÉ 2020). 5

Abb. 8: Eine als Carport fungierende Photovoltaikanlage überspannt die PKW-Stellflächen des geplanten Parkplatzes. Eine größere Darstellung ist Anhang 3 zu entnehmen. (Quelle: AuCARRÉ 2020) 6

Abb. 9: Die Schnitte des Anhang 3 zeigen die Parkplatzflächen mit den Photovoltaik-Carports sowie das Retentionsbecken und die Grünstrukturen (Quelle: AuCARRÉ 2020). 7

Abb. 10: Biotope – Bestand. Eine größere Darstellung ist Anhang 9 zu entnehmen. (Luxplan S.A. 2020) 11

Abb. 11: Biotope – Planung. Eine größere Darstellung ist Anhang 10 zu entnehmen. (Luxplan S.A. 2020) 12

Abb. 12: Auszug aus der Ökobilanzierung (08/2020). 13

Tabellen

Tab. 1: Ökopunkte Bestand - Bewertung der Bestandssituation inkl. Feinbewertung gemäß Art. 2 (ökologische Qualität) und Art. 3 (Habitatfunktion relevanter Arten) des RGD vom 01. August 2018 12

Anhang

Anhang 1: Antragsformular

Anhang 2: Katasterauszug (ACT 07/2020)

Anhang 3: Plan d'ensemble, plantations, coupes et terassement (AuCARRÉ 07/2020)

Anhang 4: Plan de l'aménagement des alentours et des accès (Luxplan S.A. 08/2020)

Anhang 5: Sicona Antwortmail zum Steinkautz (04/2017)

Anhang 6: Stellungnahme COL Rue Belair (COL 12/2016)

Anhang 7: Stellungnahme ProChirop Giedgebësch (ProChirop 02/2017)

Anhang 8: Stellungnahme Luxplan Avifauna Giedgebësch (Luxplan 03/2017)

Anhang 9: Plan „Biotope – Bestand" (Luxplan S.A. 08/2020)

Anhang 10: Plan „Biotope – Planung" (Luxplan S.A. 08/2020)

Anhang 11: Ökobilanzierung „EcoPoints" (08/2020)

Abkürzungen

COL	Centrale Ornithologique du Luxembourg
CEF	Continuous Ecological Functionality Measures
DEP	Detail- und Ergänzungsprüfung, 2. Teil des Umweltberichts zur SUP
EU-VSchRL	Europäische Vogelschutz-Richtlinie
EU-VSG	Europäisches Vogelschutzgebiet
EZ	Erhaltungsziel
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FFH-VP	FFH-Verträglichkeitsprüfung
MECDD	Ministère de l'Environnement, du Climat et du Développement Durable
MNHN	Musée National d'Histoire Naturelle
NatschG	Naturschutzgesetz
NSG	Naturschutzgebiet
PAG	Plan d'aménagement général
PAP	Plan d'aménagement particulier
RGD	Règlement Grand-Ducal
SDB	Standard-Datenbogen
SUP	Strategische Umweltprüfung
UEP	Umwelterheblichkeitsprüfung, 1. Teil des Umweltberichts zur SUP
VMK	Vermeidung, Minderung und Kompensation
ZA	Zielart
ZLRT	Ziellebensraumtyp
ZSU	Zone de servitude urbanisation

1 Zielsetzung

Die Firma Ceratizit Luxembourg s.à r.l. plant den Bau eines Parkplatzes in Ortschaft Mamer, der gleichnamigen Gemeinde. Die Planung richtet sich dabei nach den Vorgaben des PAG der Gemeinde. In der Partie graphique des PAG ist auf der betrachteten Planzone eine artenschutzrechtliche Identifikation nach Art.17 NatSchG verzeichnet. Zusätzlich befindet sich am Rand der Planzone eine Feldhecke, die den Kriterien des Art. 17 NatSchG entspricht. Im Falle einer Zerstörung geschützter Biotope sowie potentieller regelmäßig genutzter Habitate von Arten des gemeinschaftlichen Interesses mit ungünstigem Erhaltungszustand ist demgemäß eine Genehmigungs- und Kompensationsverpflichtung nach Art. 17 NatSchG gegeben. Aus diesem Grund wurde Luxplan S.A. zur Ausarbeitung der erforderlichen Anfrage auf Naturschutzgenehmigung beauftragt.

2 Beschreibung der Planzone

Die Planzone „Hannert dem Giedgebësch“ liegt im Westen der Gemeinde Mamer und umfasst die Parzellen 1752/3738, 1752/3739 und teilflächig 1668/5199. Die 0,504 ha große Eingriffsfläche grenzt im Osten an das Industriegebiet der Ceratizit an. Im Norden, Süden und Westen ist die Prüffläche von Offenland umgeben. Die aktuelle Landnutzung besteht aus strukturlosem Intensivgrünland, welches im Nordosten von einer unterbrochenen Feldhecke begleitet wird.

Im Rahmen einer punktuellen Modifikation wurde die Planzone als ECO-c2-Zone in den PAG einklassiert und mit drei ZSU überlagert. Es handelt sich dabei um die ZSU « *habitat espèces protégées* », « *stationnement à étages* » und « *paysagère* ». Während sich die ersten beiden fast vollflächig über die gesamte die Prüffläche erstrecken, verläuft die ZSU « *paysagère* » nur randlich um die Planzone herum. Sie dient der landschaftlichen Integration neuer Siedlungsstrukturen und schreibt die Pflanzung heimischer, standortgerechter Bäume und Hecken zu Sichtschutzzwecken vor. Die ZSU « *stationnement à étages* » legt die Nutzung der Fläche als Parkraum inkl. der zugehörigen Infrastrukturen fest, während es sich bei der ZSU « *habitat espèces protégées* » um eine Art. 17-Identifikation handelt, bei der ein Ausgleich für den Verlust von Grünland gefordert wird. Diese begründet sich durch eine potenzielle Nutzung der Prüffläche durch die lokale Fledermaus- und Vogelfauna.

Ein Eindruck zur aktuellen Situation auf der Planzone und deren Umfeld ergibt sich aus den nachfolgenden Abbildungen (Abb. 1 - Abb. 6).

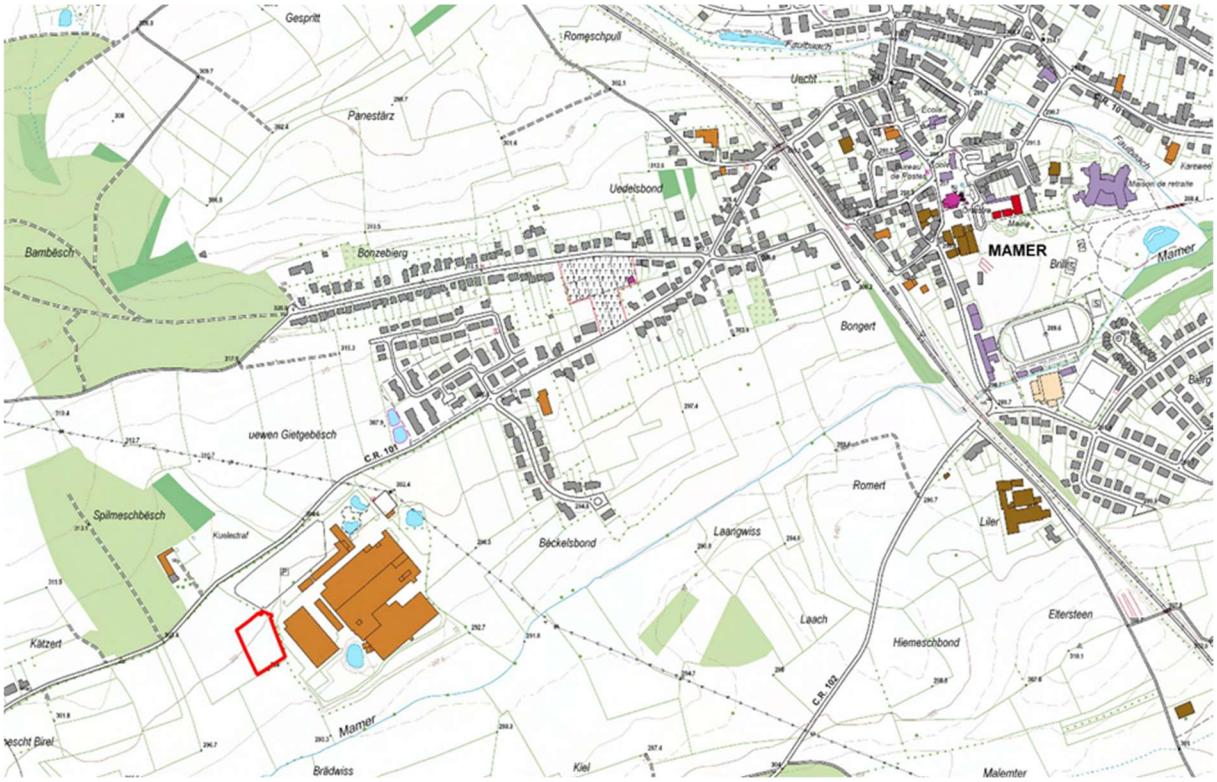

Abb. 1: Lage der Planzone (rot) auf topographischer Karte (Quelle: ACT 2020).

Abb. 2: Lage der Planzone (rot) auf Orthofoto 2019 (Quelle: ACT 2019).

Abb. 3: Auszug der betroffenen Katasterparzellen (rot). Ein vollständiger Auszug aus dem Kataster befindet sich in Anhang 2 (Quelle: ACT 2020).

Abb. 4: Auszug aus dem gültigen PAG (Bildquelle: Geoportail 2020, Datenquelle: Zeyen+Baumann s. à r.l. 2019 (Version coordonnée)).

Abb. 5: Blick vom C.R. 101 auf die Planzone (rot eingekreist) zum Zeitpunkt Oktober 2019 (Quelle: Luxplan S.A. 2019).

Abb. 6: Blick von Norden auf die Feldhecke am westlichen Rand (Quelle: Luxplan S.A. 2019)

3 Beschreibung der Planung

Ceratizit Luxembourg s.à r.l. plant den Bau eines Parkplatzes innerhalb der Planzone. Dieser soll den Mitarbeitern des angrenzenden Industriestandortes zur Verfügung stehen und den derzeit bestehenden Parkplatzmangel des wachsenden Unternehmens decken.

Die Abb. 7 zeigt den aktuellen Planstand zum Bau des Parkplatzes, der im Detail auch Anhang 3 zu entnehmen ist. Demnach entstehen in der Planzone 131 ebenerdige PKW-Stellplätze.

Abb. 7: Darstellung des Planzustands, Stand 30.07.2020. Eine größere Darstellung ist Anhang 3 zu entnehmen. (Quelle: AuCARRÉ 2020).

Die im Norden der Planzone gelegene Zufahrt zum Parkplatz schließt an eine bestehende Werksstraße an, d.h. ankommende und den Parkplatz verlassende PKW gelangen über das Ceratizit Betriebsgelände

zu den Stellplätzen, nachdem sie die in der Planung ebenfalls vorgesehene Schrankenanlage passiert haben. Anhang 4 zeigt die Zufahrtswege anhand des *Plan de l'aménagement des alentours et des accès.*

Die in Anhang 3 grau dargestellten Fahrbahnflächen werden ebenso asphaltiert ausgeführt wie die Fußgängerwege. Die PKW-Stellflächen sind aus einer ungebundenen Schottertragschicht mit Feinsplittoberfläche aufgebaut und somit versickerungsfähig. Die ebenfalls zur Planung gehörenden Photovoltaikanlagen überspannen allerdings die PKW-Stellflächen, so dass anfallende Niederschläge zunächst auf die Fahrbahnflächen abtropfen, um dann oberflächlich dem Gefälle folgend über die PKW-Stellflächen in offene Rigolen zwischen den Parkplatzreihen zu laufen (vgl. Abb. 8). Über ein Sammelsystem gelangen diese Abflüsse dann in ein unterirdisches Regenwasserretentionsbecken mit rund 88 m^3 Volumen, welches an das Regenwassersystem des Ceratizit-Betriebsgeländes angeschlossen ist.

Entsprechend den Vorgaben des PAG umgibt den Parkplatz ein 6 m breiter Grünstreifen, der der Integration in das Landschaftsbild dient. Heimische und standortgerechte Hecken und Baumreihen schirmen den Parkplatz umlaufend gegenüber der Umgebung ab (vgl. Abb. 9Abb. 8).

Diesbezüglich ist anzumerken, dass die Randeingrünung des geplanten Parkplatzes eine strukturelle Aufwertung im Vergleich zum heutigen Erscheinungsbild der Fläche darstellt. Das heute intensiv genutzte Grünland ist äußerst strukturarm. Die geplanten Gehölzpflanzungen können somit zu positiven Effekten für strukturgebundene Arten (Fledermäuse und gebüschbrütende Vogelarten) beitragen.

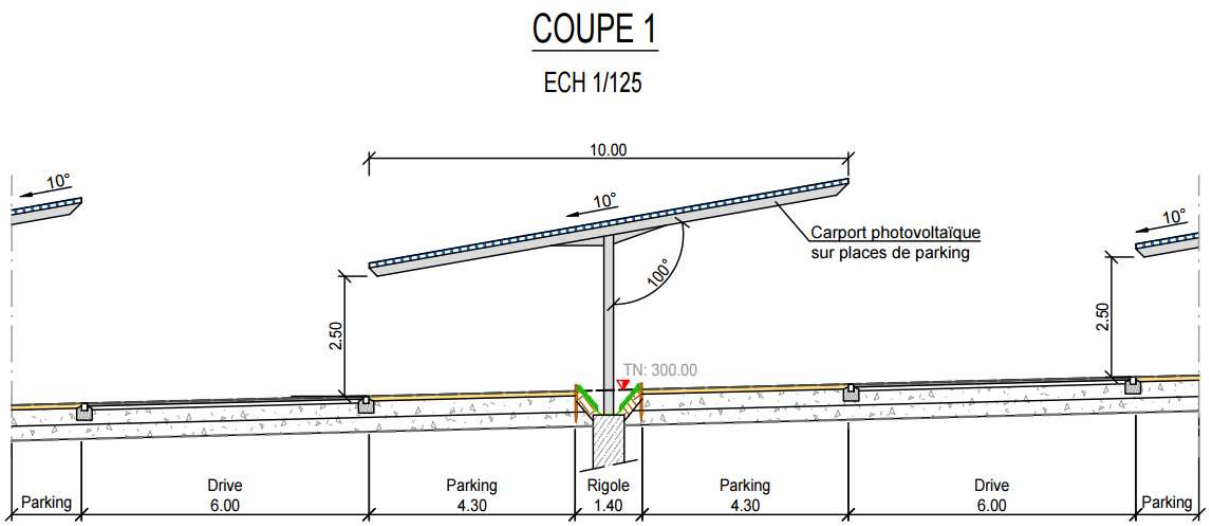

Abb. 8: Eine als Carport fungierende Photovoltaikanlage überspannt die PKW-Stellflächen des geplanten Parkplatzes. Eine größere Darstellung ist Anhang 3 zu entnehmen. (Quelle: AuCARRÉ 2020)

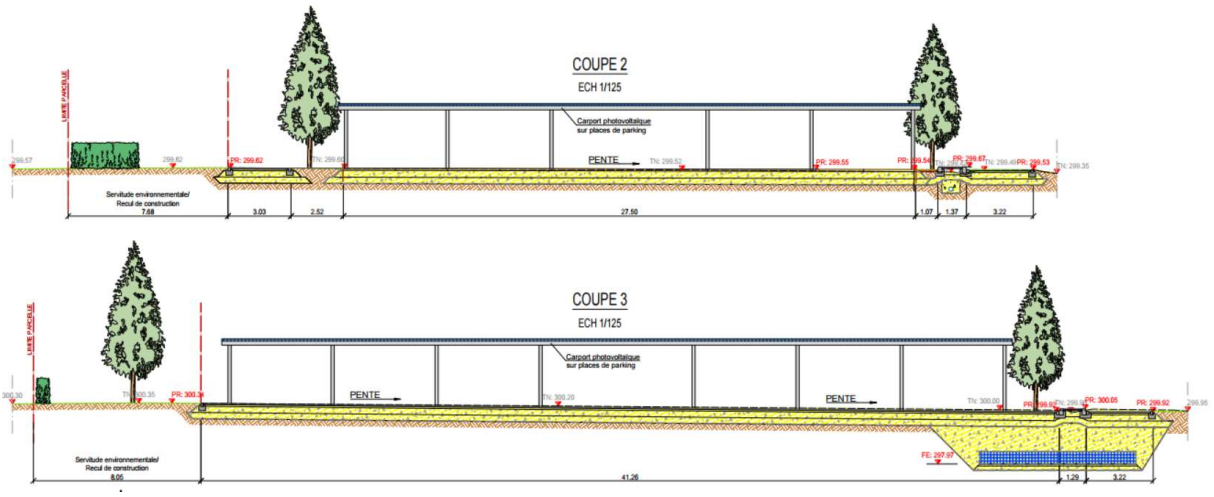

Abb. 9: Die Schnitte des Anhang 3 zeigen die Parkplatzflächen mit den Photovoltaik-Carports sowie das Retentionsbecken und die Grünstrukturen (Quelle: AuCARRÉ 2020).

4 Natur- und artenschutzrechtliche Aspekte

Der Katalog der nachfolgend aufgeführten natur- und artenschutzrechtlichen Aspekte basiert auf dem *Loi du 18 juillet 2018 concernant la protection de la nature et des ressources naturelles* (NatSchG 2018). Zur Bewertung der artenschutzfachlichen und -rechtlichen Aspekte wurden spezifische Stellungnahmen bzw. Potenzialeinschätzungen von Artenkundespezialisten sowie die gesamten Ergebnisse aus der SUP zur punktuellen Modifikation der Planzone „Hannert dem Giedgebësch“ berücksichtigt.

4.1 Geschützte Biotope und Habitate geschützter Arten (Art.17 NatSchG)

Hinsichtlich biotopschutzrechtlicher Aspekte sind grundsätzlich nur Strukturen relevant, die die Kriterien nach Art. 17 NatSchG erfüllen.

Im PAG der Gemeinde Mamer ist die Hecke am östlichen Rand der Planzone als Art. 17-Biotop klassiert. Diese Bewertung konnte bei der Ortsbegehung im Oktober 2019 bestätigt werden und wird gemäß RGD vom 01. August 2018[1] dem Biotop Nr. 93 „BK17 - Hecken auf ebenerdigen Rainen oder Böschungen“ zugeordnet. Weitere schützenswerte Biotope befinden sich nicht auf der Planzone.

Da ein Teil der Hecke aufgrund des Baus der Erschließungsstraße nicht erhalten werden kann, ist eine Kompensationspflicht gegeben. Die entsprechende Ökobilanzierung befindet sich in Kap. 5.

Nach Art. 17 NatSchG sind neben Biotopen auch Habitate geschützt, die von Arten des gemeinschaftlichen Interesses, deren Erhaltungszustand als „ungünstig“ bewertet wurde[2], genutzt werden.

Hinsichtlich der Avifauna ist auf das Steinkauz-Revier in der Umgebung hinzuweisen, dass jedoch nach Angaben der SICONA seit 2010 nicht mehr genutzt wurde (Telefonat mit Herrn Schoos vom 05.04.2017 sowie schriftliche Mitteilung vom 28.04.2017, siehe Anhang 5). Weiterhin wird dem strukturlosen Grünland keine präferierte Habitateignung zu gesprochen wird, weswegen durch die Planumsetzung keine erheblichen Auswirkungen auf die Steinkauz-Population zu erwarten sind.

Nach Angaben der COL (2016, siehe Anhang 6) kann das Intensivgrünland vorwiegend zu den Mahdzeiten potenziell durch die beiden Milanarten (Rot- und Schwarzmilan) zur Nahrungssuche genutzt werden. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die Planzone lediglich einen Teil eines größeren potenziellen Nahrungsgebietes darstellt und sich die aktuelle Größe der Planzone in Bezug auf die ursprüngliche mehr als halbiert hat. Luxplan S.A. liegt aus einem anderen Projekt in der Gemeine Mamer eine detaillierte Aktionsraumanalyse für die beiden Milanarten von MILVUS GmbH (2018) vor,

[1] *Règlement grand-ducal du 1er août 2018 établissant les biotopes protégés, les habitats d'intérêt communautaire et les habitats des espèces d'intérêt communautaire pour lesquelles l'état de conservation a été évalué non favorable, et précisant les mesures de réduction, de destruction ou de détérioration y relatives.*

[2] *Règlement grand-ducal du 1er août 2018 établissant l'état de conservation des habitats d'intérêt communautaire et des espèces d'intérêt communautaire.*

die auch den Bereich der vorliegenden Planzone abdeckt[3]. Aus der Studie und dem Aktionsradius der beiden Vogelarten geht hervor, dass keine regelmäßige Nutzung der hier betrachteten Prüffläche durch die Milane vorliegt. Dementsprechend liegt aus avifaunistischer Sicht keine Art. 17-Identifikation vor.

Bezüglich der Fledermäuse weist ProChirop (2017, siehe Anhang 7) darauf hin, dass auf den Grünlandflächen in einem 1 km-Umkreis Zwerg-, Bart- und Breitflügelfledermäuse sowie Große Abendsegler nachgewiesen wurden. Eine Nutzung der Prüffläche wird erwartet, eine essenzielle Bedeutung jedoch nicht. „Obwohl bei der Studie in Holzem keine Mausohren nachgewiesen werden konnten, so befindet sich diese Fläche doch genau zwischen geeigneten Waldhabitaten und eine saisonale Nutzung ist anzunehmen."

Wie oben bereits beschrieben, hat sich die Größe der Eingriffsfläche jedoch deutlich reduziert und beschränkt sich heute auf den östlichen Flächenteil, der an den Gewerbestandort angrenzt. Aufgrund der Nähe zum Industriebetrieb und der Strukturlosigkeit wird der aktuellen Planzone eine geringere Wertigkeit zugewiesen, als in der Stellungnahme von ProChirop (2017). Und auch der kumulative Flächenentzug, der durch den PAP „Rue Belair" entsteht, fällt durch die Flächenverkleinerung vom Parkplatzareal der Ceratizit als auch vom PAP deutlich kleiner aus. Zudem erfolgte die Bewertung von ProChirop nach dem alten Naturschutzgesetz von 2004, bei dem die Regelmäßigkeit der Habitatnutzung nicht in die Bewertungskriterien für Art. 17 miteinfloss. Mit dem Gesetz vom 18. Juli 2018 werden jedoch nur jene Jagdhabitate als Art. 17 eingestuft, die regelmäßig genutzt werden. Diese regelmäßige Nutzung der oben genannten Arten wird auf der Prüffläche nicht erwartet. Dies begründet sich durch die randliche Lage der Prüffläche in Gewerbenähe innerhalb eines großen Grünlandareals, das als Ausweichhabitat dient sowie einer lediglich temporären Nutzung des Terrains nach einer Mahd. Die Prüffläche selbst ist nur spärlich durch unterbrochene Leitstrukturen mit dem Laubwald, dem restlichen Grünland und der Mamer mit ihrem insektenreichen Auenbereichen verbunden.

Zusammenfassend sind keine Habitate von Arten des gemeinschaftlichen Interesses mit ungünstigem Erhaltungszustand betroffen. Dementsprechend ist keine artenschutzrechtliche Aufwertung im Rahmen der Ökobilanzierung erforderlich.

4.2 Besonderer Artenschutz (Art. 21, NatSchG)

Im Sinne des Artenschutzes gemäß Art. 21 NatSchG ist zu überprüfen, ob durch die Planumsetzung Auswirkungen auf Arten von gemeinschaftlichem Interesse zu erwarten sind. Inhaltlich basiert dieser Ansatz auf der Prüfung von potenziellen Impakten auf Arten der Anhänge 4 und 5 des NatSchG 2018 sowie auf Vögel des Artikels 1 der Vogelschutzrichtlinie (2009/147/CE).

Ziel des besonderen Artenschutzes ist, dass vorhabenbedingte Auswirkungen auf entsprechend betroffene Arten weitestgehend vermieden werden und in anderen, unvermeidbaren Fällen

[3] Aus eigentumsrechtlichen Gründen ist eine Darstellung nicht möglich.

Maßnahmen ergriffen werden, die eine möglicherweise erhebliche Beeinträchtigung dieser Arten verhindern. Wie die Maßnahmen zum Schutz der Arten im Einzelnen aussehen, oder welche Kriterien sie zu erfüllen haben, ist im jeweiligen Einzelfall zu definieren.

Weder in der Stellungnahme von ProChirop (2017) noch in den avifaunistischen Gutachten von Luxplan S.A. (2017, siehe Anhang 8) oder Milvus GmbH wurden Potenziale für Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf der Prüffläche festgestellt. Auf der Planzone sind keine Oberflächengewässer verortet und durch die intensive Nutzung ist das Vorkommen von streng geschützten Pflanzenarten nicht zu erwarten. Die einzige Grünstruktur, die von Heckenbrütern als Bruthabitat genutzt werden könnte, ist die Hecke im Nordosten, die nur kleinräumig betroffen ist. Aufgrund der geringen Eingriffsfläche wird keine Beeinträchtigung potenzieller Brutvögel erwartet. Aus Gründen des Vorsorgeprinzips sollte die Rodung nur im Winterhalbjahr (Oktober – Februar) durchgeführt werden. Gemäß ProChirop (2017) sollte die Planzone durch eine Baumhecke eingesäumt werden, was durch die ZSU « paysagère » bereits festgelegt und umgesetzt wird. Weiterhin sollte der Parkplatz nur mit insektenfreundlichen Leuchtmitteln beleuchtet werden. Bei Umsetzung der Maßnahmen werden keine erheblichen Impakte auf die Arten der Anhänge 4 und 5 des NatSchG 2018 sowie auf Vögel des Artikels 1 der Vogelschutzrichtlinie (2009/147/CE) erwartet.

4.3 Gebietsschutz – Natura 2000 und nationale Schutzgebiete (Art. 32, NatSchG)

Die Prüffläche liegt in keinem nationalen oder internationalen Schutzgebiet. In einer Entfernung von 450 m befindet sich das EU-Vogelschutzgebiet „Région du Lias moyen“ (LU0002017). Bedingt durch die gegebene Distanz werden durch die Planumsetzung keine Auswirkungen auf das Schutzgebiet erwartet.

5 Ökobilanzierung

Die ökologische Wertigkeit des Eingriffsbereichs wird unter Berücksichtigung der natur- und artenschutzrechtlichen Aspekte (siehe Kap. 4) basierend auf dem *Règlement grand-ducal du 1er août 2018 instituant un système numérique d'évaluation et de compensation en éco-points* und dem entsprechenden Leitfaden[4] ermittelt und bewertet.

Die gemäß ECOPOINTS erstellte, vollständige Ökobilanzierung findet sich in Anhang 11.

5.1 Bestand

Abb. 10: Biotope – Bestand. Eine größere Darstellung ist Anhang 9 zu entnehmen. (Luxplan S.A. 2020)

Durch die Planumsetzung kann ein Teil der randlichen Feldhecke (Biotop Nr. 93 „BK17 - Hecken auf ebenerdigen Rainen oder Böschungen") nicht erhalten werden. Die Feldhecke geht mit einem Bestandswert von 20 Ökopunkten pro m² in die Ökobilanzierung ein. Eine Aufwertung des

[4] Ministère de l'Environnement, du Climat et du Développement durable (2020): „Ökopunkte-System zur Bewertung und Kompensation von Eingriffen – Leitfaden zur Berechnungsmethodik"

Bestandswertes gemäß RGD vom 01. August 2018 ist nicht erforderlich. Das Intensivgrünland, die bereits bebaute Fläche und die vereinzelte Grünstruktur im Südosten der Planzone werden nicht in der Ökobilanzierung berücksichtigt, da sie weder Art. 17-Biotope darstellen noch als Habitat einer Art des gemeinschaftlichen Interesses mit ungünstigem Erhaltungszustand genutzt werden.

Dementsprechend tritt mit Planumsetzung ein Verlust an Ökopunktwerten von **5.260 Ökopunkten** ein (Tab. 1, vgl. auch Anhang 11). Diesem Verlust muss jedoch noch der Planungszustand entgegengestellt werden.

Tab. 1: Ökopunkte Bestand - Bewertung der Bestandssituation inkl. Feinbewertung gemäß Art. 2 (ökologische Qualität) und Art. 3 (Habitatfunktion relevanter Arten) des RGD vom 01. August 2018

Code (OCSOL)	Biotoptyp	Grund wert	Feinbewertung		Begründung zur Anwendung der Feinbewertung	Bestands wert [inkl. Feinbewertung]	Fläche (m²) Bestand	Ökopunkte Bestand
			Art. 2 RGD	Art. 3 RGD				
93 (4.1.11.)	*BK17 - Hecken auf ebenerdigen Rainen oder Böschungen*	20	-	-		20	263	5.260
							Summe	**5.260**

5.2 Planung

Abb. 11: Biotope – Planung. Eine größere Darstellung ist Anhang 10 zu entnehmen. (Luxplan S.A. 2020)

Da es sich bei dem Bauterrain selbst lediglich um private Flächen handelt, ist die Neuanlage von Art. 17-Biotopen in öffentlichen Bereichen nicht möglich. Dementsprechend ist es auch nicht möglich Ökopunkte auf dem Planungsareal zu generieren, die dem Verlust entgegengestellt werden könnten.

Demgemäß beläuft sich das mit Planumsetzung eintretende Defizit auf **5.260 Ökopunkte** (siehe Abb. 12), was gemäß *RGD du 1er août 2018 déterminant la valeur monétaire des éco-points* (1 Ökopunkt = 1 EUR) einem Gesamtbetrag von 5.260 Euro entspricht.

Destruction selon Art.17 (Ecopoints)	
Annexe 1 (HIC) avec HEIC	0
Annexe 1 (HIC) sans HEIC	0
Art 17 avec HEIC	0
Art 17 sans HEIC	5 260
Non protégé avec HEIC	0
Total Ecopoints	**5 260**

Compensation in situ (Ecopoints)	
HEIC compensables IN et Biotopes protégés (Art. 17)	5 260
Par mesure atténuation (Art. 27)	0
Art. 6, 7 et 63 (3)	0
Total Ecopoints	**5 260 ***

* Les valeurs de la table « Compensation in situ (Ecopoints) » ne pourront pas être utilisées pour le calcul du bilan ci-dessous « Compensation dans le pool compensatoire (Ecopoints) », parce que le terrain du projet est privé. L'application de « ecopionts.lu » ne prends pas le régime foncier automatiquement en compte.

Compensation dans le pool compensatoire (Ecopoints)	
Annexe 1 (HIC) avec HEIC	0
Annexe 1 (HIC) sans HEIC	0
Art 17 avec HEIC	0
Art 17 sans HEIC	5 260
Non protégé avec HEIC	0
Non protégé sans HEIC	0
Total Ecopoints	**5 260**

Abb. 12: Auszug aus der Ökobilanzierung (08/2020).

6 Fazit

Die geplante Baumaßnahme ist mit der teilflächigen Zerstörung einer Feldhecke verbunden. Artenschutzrechtliche Aspekte wurden durch Potentialabschätzungen von Luxplan S.A. (2017) sowie ProChirop (2017) abgedeckt. Aus artenschutzfachlicher Sicht sind, neben der Schaffung einer Randeingrünung, die im Rahmen der ZSU « *paysagère* » festgelegt ist, keine Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen umzusetzen.

Gemäß der vorgenommenen Ökobilanzierung tritt mit Planumsetzung ein Verlust an Ökopunktwerten von **5.260 Ökopunkten** ein. Der erforderliche Ausgleich erfolgt in monetärer Form durch die Einzahlung in das Ökopunktekonto.

Abschließend muss bemerkt werden, dass dank der Randeingrünung des geplanten Parkplatzes sogar positive Effekte für strukturgebundene Arten (Fledermäuse und gebüschbrütende Vogelarten) denkbar sind, da sich das heute intensiv genutzte Grünland äußerst strukturarm darstellt.

7 Literatur

Efor-Ersa (2009): Kurzanleitung zur Erfassung der nach Art. 17 des luxemburgischen Naturschutzgesetzes geschützten Biotope in den Siedlungs- und Gewerbegebieten. Im Auftrag des Ministère du Développement Durable et des Infrastructures – Département Environnement (MDDI-DE). 3. Überarbeitete Fassung. Luxemburg. 29 Seiten.

EU-KOM [Europäische Kommission GD Umwelt] (2001): Prüfung der Verträglichkeit von Plänen und Projekten mit erheblichen Auswirkungen auf Natura2000-Gebiete: Methodik-Leitlinien zur Erfüllung der Vorgaben des Artikels 6 Absätze 3 und 4 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG. Oxford, 75 Seiten.

Harbusch, C.; Engel, E. & Pir, J.B. (2002): Die Fledermäuse Luxemburgs (Mammalia: Chiroptera). Ferrantia 33. Luxemburg. 156 Seiten.

Lorgè, P. & Melchior, E. (2015): Vögel Luxemburgs. Luxemburg, 273 Seiten.

MECDD [Ministère de l'Environnement, du Climat et du Développement durable] (2020): Ökopunkte-System zur Bewertung und Kompensation von Eingriffen – Leitfaden zur Berechnungsmethodik. Luxembourg. 127 Seiten

Sonstige Quellen und Datengrundlagen

Geoportail 2020 – www.geoportail.lu (zuletzt aufgerufen am 15.08.2020)

http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de (zuletzt aufgerufen am 19.02.2020)

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie).

Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2 April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EU-Vogelschutzrichtlinie).

Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung). (EU-Vogelschutzrichtlinie).

Loi du 18 juillet 2018 concernant la protection de la nature et des ressources naturelles.

Règlement grand-ducal du 1er mars 2019 concernant le contenu de l'évaluation sommaire et le contenu de l'évaluation des incidences prévues par la loi du 18 juillet 2018 concernant la protection de la nature et des ressources naturelles.

Règlement grand-ducal du 1er août 2018 déterminant la valeur monétaire des éco-points.

Règlement grand-ducal du 1er août 2018 instituant un système numérique d'évaluation et de compensation en éco-points.

Règlement grand-ducal du 1er août 2018 établissant les biotopes protégés, les habitats d'intérêt communautaire et les habitats des espèces d'intérêt communautaire pur lesquelles l'état de conservation a été évalué non favorable, et précisant les mesures de réduction, de destruction ou de détérioration y relatives.

Règlement grand-ducal du 1er août 2018 établissant l'état de conservation des habitats d'intérêt communautaire et des espèces d'intérêt communautaire.

Règlement grand-ducal du 4 janvier 2016 modifiant le règlement grand-ducal du 30 novembre 2012 portant désignation des zones de protection spéciale.

Règlement grand-ducal du 30 novembre 2012 portant désignation des zones de protection spéciale.

Règlement grand-ducal du 8 janvier 2010 concernant la protection intégrale et partielle de certaines espèces de la flore sauvage.

Règlement grand-ducal du 6 novembre 2009 portant désignation des zones spéciales de conservation.

Règlement grand-ducal du 9 janvier 2009 concernant la protection intégrale et partielle de certaines espèces animales de la faune sauvage.